

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere sämtlichen Bestellungen, insbesondere Bestellungen kauf-, werk- oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sämtlicher damit einhergehender Nebenleistungen (die „Lieferung/-en“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Einkaufsbedingungen“). Von diesen Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder diese Einkaufsbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen vorbehaltlos leisten. Diese Einkaufsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere zukünftigen Bestellungen von Lieferungen beim Auftragnehmer.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen finden nur Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote, Vertragsschluss, Rücktritt, Form

- 2.1 Ein Vertragsschluss setzt unsere schriftliche Bestellung voraus. Die Auftragsbestätigung sollte uns spätestens 1 Woche nach Zugang der Bestellung vorliegen. Soweit die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung inhaltlich abweicht, muss der Auftragnehmer dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit wir diese schriftlich annehmen.
- 2.2 Angebote des Auftragnehmers haben für uns kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Auftragnehmers können wir innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Angebote für den Auftragnehmer bindend. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Angebotsannahme beim Auftragnehmer verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- 2.3 Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der Auftragnehmer in der mit der Bestellung korrespondierenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt; Ziffer 2.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2.4 Die Untervergabe von werk- und dienstvertraglichen Lieferungen durch den Auftragnehmer an Subunternehmer ist, mit Ausnahme von Transportpersonen, ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, unter den gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen.
- 2.5 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 2.6 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

3. Abnahme, Gefahrübergang

- 3.1 Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, können wir die Abnahme bis zu sechs Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung durch den Auftragnehmer erklären.
- 3.3 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) sind keine Abnahmen. Eine Teilabnahme erfolgt auf unseren Wunsch hin nur, wenn Lieferungen des Auftragnehmers ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen würden.
- 3.4 Die Inbetriebnahme oder Verwendung einer Lieferung begründet für sich allein noch keine Abnahme. Die Fiktion einer von uns erklärten Abnahme ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wir sind berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich unsere Pflichten bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6 Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Übergabe an der vertraglichen Lieferstelle auf uns über. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Abnahme oder, soweit wir keine Abnahme schulden, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf uns über.

4. Durchführung der Lieferung, Termine, Lieferverzug

- 4.1 Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010), soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der Auftragnehmer ist zu einer sicheren Verpackung der Liefergegenstände sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet.
- 4.2 In allen Lieferscheinen, Versandpapieren und Rechnungen sind unsere jeweilige Bestellnummer, das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, unsere Positionsnummer sowie die Abladestelle anzugeben; der Auftragnehmer trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlende Angabe nicht zu vertreten.
- 4.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.4 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich. Enthält die Bestellung statt eines bestimmten Liefertermins eine Lieferfrist, beginnt diese ab dem Datum unserer Bestellung. Nach Vertragsabschluss können Lieferfristen nur verlängert werden, wenn wir einer Verlängerung ausdrücklich zustimmen.
- 4.5 Sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass er eine Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
- 4.6 Erbringt der Auftragnehmer die Lieferung nicht oder verspätet, stehen uns die nach dem Gesetz geltenden Rechte uneingeschränkt zu. Daneben sind wir bei Verzug des Auftragnehmers – unbeschadet sonstiger Rechte wegen Verzugs – berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Preises, geltend zu machen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schäden behalten wir uns ausdrücklich vor. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatz jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.
- 4.7 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5. Preise, Rechnungen, Zahlungen

- 5.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Lieferstelle zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 5.2 Unsere Zahlungen werden, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Tagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, deren Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig; bei Zahlung binnen 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 5.3 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Vornahme unserer Leistungshandlung an.
- 5.4 Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als mangelfrei und/oder rechtzeitig.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu. Zur Forderungsabtretung ist der Auftragnehmer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- 5.6 Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers erkennbar, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder bei einem Wechsel- oder Scheckprotest, ist der Auftragnehmer für von uns zu bewirkende Vorauszahlungen zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Leistet der Auftragnehmer binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist keine Sicherheit, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder diesen zu kündigen; wir behalten uns sämtliche weitere Rechte ausdrücklich vor.

6. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 6.1 Lieferungen gehen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in unser Eigentum über. Wird ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Auftragnehmers vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.

- 6.2. Behält sich der Auftragnehmer vertragswidrig das Eigentum vor, behalten wir unseren Anspruch auf unbedingte Übereignung, auch wenn wir die Lieferung annehmen.
- 6.3. Stellen wir dem Auftragnehmer Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Die Vorbehaltsware ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Bestellungen zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigegebenen Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- 6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt uns bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf unser Eigentum gegenüber den Versicherern geltend zu machen.
- 6.5. Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware ist der Auftragnehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 6.3. Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftragnehmer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.3.
- 6.6. Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder anderen Eingriffen Dritter muss uns der Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen.
- 7. Qualitätssicherung, Wareneingangskontrolle**
- 7.1. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und unsere sonstigen Vorgaben überprüft der Auftragnehmer im Rahmen seiner Sach- und Fachkunde eigenständig auf etwaige Unklarheiten, Widersprüche und/oder Fehler. Über etwaige Bedenken hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu unterrichten, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Auftragnehmer wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation wird uns der Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, aufzubewahren.
- 7.3. Unsere gesetzliche Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle bei einem beiderseitigen Handelskauf beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel unverzüglich nach ihrer Ablieferung. Offenkundige Mängel können wir bis zu zwei Wochen nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu zwei Wochen nach ihrer Entdeckung.
- 7.4. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobligationen bestehen nicht. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind wir insbesondere nicht zur Vornahme von Laboruntersuchungen wie Werkstoff-, Röntgenstrahl- und Ultraschallprüfungen verpflichtet. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand einer Verletzung der Untersuchungsobligationen und der verspäteten Mängelrüge.
- 8. Mängelhaftung**
- 8.1. Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und zur vertraglich vorausgesetzten bzw. üblichen Verwendung geeignet sein.
- 8.2. Ist die Lieferung des Auftragnehmers mangelhaft, stehen uns unsere gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Wir sind – unbeschadet unserer weiteren Mängelrechte – insbesondere dazu berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der Kosten, die durch die Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als die Lieferstelle entstehen,

trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer trägt weiterhin Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

- 8.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers und unbeschadet dessen Mängelhaftung die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Wir werden in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – den Auftragnehmer über die entsprechenden Mängel vorab unterrichten.
- 8.4. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Urheberrechte oder sonstige öffentlich-rechtliche Beschränkungen geltend machen können.
- 8.5. Macht ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Bezug auf eine Lieferung des Auftragnehmers Ansprüche gegen uns geltend, so hat der Auftragnehmer – unbeschadet unserer weiteren Rechte – nach unserer Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen.
- 8.6. Der Auftragnehmer stellt uns von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen uns nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden. Der Auftragnehmer stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns nach dem Vorbringen eines Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung in Bezug auf eine Lieferung des Auftragnehmers geltend gemacht werden.
- 8.7. Der Auftragnehmer hat uns alle Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass wir wegen einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers dazu verpflichtet sind, ein Produkt zurückzurufen, eine Feldaktion durchzuführen, eine Warnung zu erteilen oder unsere Kunden oder Dritte in sonstiger Weise zu informieren.
- 8.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist.
- 8.9. Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Auftragnehmer Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.8.
- 9. Unterlagen, Vertraulichkeit, Berichte, Datenschutz**
- 9.1. An von uns überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs und Designvorschlügen, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen, Lehren, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen („Unterlagen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte sowie Urheberrechte vor. Unterlagen dürfen durch den Auftragnehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.
- 9.2. Der Auftragnehmer hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von zehn Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen a) dem Auftragnehmer bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht oder b) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden.
- 9.3. Wir haben ein berechtigtes Interesse daran, Untersuchungs- und Prüfberichte des Auftragnehmers, die eine Lieferung an uns betreffen, einzusehen. Der Auftragnehmer ist zur Gestattung der Einsicht verpflichtet.
- 9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit der Abwicklung unserer Bestellungen betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen.
- 9.5. Die Nutzung des Vertrages zu Werbezwecken ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet.

10. Sonstiges

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage ist die von uns angegebene Lieferstelle. Erfüllungsort für Lieferungen mit Aufstellung und Montage ist der Ort, an dem die Lieferungen aufzustellen und zu montieren sind. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferung.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 10.3 Die Gerichte an unserem Geschäftssitz (Essen) sind örtlich ausschließlich zuständig. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorgenannten Bestimmungen über den Gerichtsstand beziehen sich auch auf Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.
- 10.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).